

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1975** **Nummer 81**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
237	2. 12. 1975	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung	656
237	2. 12. 1975	Verordnung über die Ermächtigung des Innenministers zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bergarbeiterwohnungsbau	656
302	2. 12. 1975	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Bildung auswärtiger Strafkammern.	656
763	2. 12. 1975	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen	656

237

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung
Vom 2. Dezember 1975**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 338), wird wie folgt geändert:

§ 29 wird gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

(L. S.)

– GV. NW. 1975 S. 656

237

**Verordnung über die Ermächtigung
des Innenministers zur Übertragung von
Zuständigkeiten im Bergarbeiterwohnungsbau
Vom 2. Dezember 1975**

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66), wird verordnet:

§ 1

Der Innenminister wird ermächtigt, einem Regierungspräsidenten die Aufgaben der Bewilligungsstelle gemäß § 15 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 909), im Bezirk anderer Regierungspräsidenten zu übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

(L. S.)

– GV. NW. 1975 S. 656

302

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministers
zum Erlass von Rechtsverordnungen
über die Bildung auswärtiger Strafkammern
Vom 2. Dezember 1975**

Auf Grund des § 78 Abs. 1 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung auf Grund des § 78 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung wegen großer Entfernung zu dem Sitz eines Landgerichts bei einem Amtsgericht für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer zu bilden und ihr für diesen Bezirk mit Ausnahme der in § 74 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Verbrechen die gesamte Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder einen Teil dieser Tätigkeit zuzuweisen, wird auf den Justizminister übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Justizminister
Posser

(L. S.)

– GV. NW. 1975 S. 656

763

**Verordnung über die Rechnungslegung
von Versicherungsunternehmen
Vom 2. Dezember 1975**

Aufgrund des § 55 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 2c des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3693), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3693), wird im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen verordnet:

Öffentlich-rechtliche Einrichtungen

§ 1

(1) Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1954 (GS. NW. S. 704) der Aufsicht durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr unterliegen, haben

1. den Rechnungsabschluß nach dem ersten Abschnitt und
2. den Jahresbericht nach dem zweiten Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209) – ExterneRechVUVO – aufzustellen und
3. dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach dem ersten und zweiten Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 17. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2453) – InterneRechVUVO – Rechnung zu legen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Versicherungsunternehmen haben ihren Rechnungsabschluß entsprechend den §§ 177 Abs. 2 und 178 Abs. 1 des Aktiengesetzes bekanntzumachen. Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers und des Sachverständigen für die Berechnung der Deckungsrückstellung sind mit dem vollständigen Wortlaut zu veröffentlichen.

(3) Von den Unterlagen gemäß Absatz 1 Nr. 3 sind dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr einzureichen:

1. zwei Wochen vor der Sitzung des Verwaltungsrats
 - a) der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht gemäß dem ersten und zweiten Abschnitt ExterneRechVUVO in der Fassung, in der sie dem Verwaltungsrat vorgelegt werden,
 - b) der Rechnungsabschluß gemäß dem ersten Abschnitt InterneRechVUVO und
 - c) der Bericht nach § 10 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (RGS. NW. S. 120) sowie
2. spätestens zehn Monate nach Schluß des Geschäftsjahres die übrigen Unterlagen.

(4) Der gemäß Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a einzureichende Rechnungsabschluß ist vom Vorstand und vom Wirtschaftsprüfer, die Bestätigung der Berechnung der Deckungsrückstellung vom Sachverständigen, handschriftlich zu unterzeichnen.

(5) Eine Ausfertigung des gemäß § 17 Abs. 1 ExterneRechVUVO in den Jahresbericht aufzunehmenden Berichts ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats handschriftlich zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(6) Sofern sich durch spätere Feststellung des Rechnungsabschlusses Abweichungen von den eingereichten Unterlagen ergeben, sind sie zu berichtigen und der Aufsichtsbehörde unverzüglich nachzureichen.

Privatrechtliche Einrichtungen

§ 2

(1) Private Versicherungsunternehmen, über die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1954 der Regierungspräsident die Aufsicht ausübt und die nicht gemäß § 157 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, haben

1. den Rechnungsabschluß gemäß § 1 Nr. 1 bis 4, §§ 2 und 11 Abs. 2 und

2. den Jahresbericht gemäß § 12

der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 VAG vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2909) – RechbkV-VO – aufzustellen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unternehmen haben den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage auf ihre Kosten mindestens zum Abschlußstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Zeitabständen, durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Aufsichtsbehörde kann die Prüfung in Zeitabständen bis zu fünf Jahren gestatten und auf sie ganz oder teilweise verzichten, wenn dies aufgrund besonderer Verhältnisse geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ist eine Abschlußprüfung gemäß § 64 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angeordnet, entfallen insoweit die in Satz 1 und 2 genannten Prüfungen.

(3) Sieht die Satzung die Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses vor, so sind die in Absatz 1 Nr. 1 vorgeschriebenen Formblätter zu verwenden und in der in der Satzung bestimmten Weise bekanntzugeben.

(4) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 sowie eine Abschrift der Niederschrift über die Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung gemäß § 13 Nr. 1 d RechbkVVO sind zusammen mit dem Bericht über eine Prüfung nach Absatz 2 einen Monat nach der Mitglieder- oder der Mitgliedervertreterversammlung, spätestens jedoch zehn Monate nach Schluß des Geschäftsjahres dem zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen.

(5) Verlangt ein Versicherter, ihm den Rechnungsabschluß und den Jahresbericht mitzuteilen (§ 55 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), so sind ihm

1. der nach Absatz 1 Nr. 1 aufgestellte Rechnungsabschluß und
2. der nach Absatz 1 Nr. 2 aufgestellte Jahresbericht mit Ausnahme der Angaben gemäß den Nummern 6, 12 und 13 der Nachweisungen zur Kenntnis zu geben.

Schlußvorschriften

§ 3

Die in dieser Verordnung genannten bundesrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen die nach Landesrecht für die Versicherungsaufsicht zuständige Behörde tritt. Die Vorschriften des Bundes sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

§ 4

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten erstmals für den Rechnungsabschluß und den Jahresbericht des nach dem 31. Dezember 1975 beginnenden Geschäftsjahres.

(2) Versicherungsunternehmen, die gemäß § 157 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt werden können, brauchen die Vorschriften dieser Verordnung für die Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte der vor dem 1. Januar 1978 endenden Geschäftsjahre nicht anzuwenden, sofern sie für diese Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte die Vorschriften anwenden, die für das vor dem 1. Januar 1976 beginnende Geschäftsjahr gegolten haben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Riemer

– GV. NW. 1975 S. 656

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.